



Reglement Fachgruppe Ärzteschaft

Gestützt auf Art. 11a der Statuten erlässt der Vorstand für die Fachgruppe Ärzteschaft ein Reglement:

Art. 1 Bezeichnung

Unter der Bezeichnung „Fachgruppe Ärzteschaft“ besteht eine Fachgruppe.

Art. 2 Mitglieder der Fachgruppe

- 1 Mitglieder der Fachgruppe Ärzteschaft sind SIM Mitglied und sind im Besitze eines eidgenössisch anerkannten Arztdiplomes.
- 2 Für FMH relevante Fragestellungen haben nur die FMH Mitglieder Stimmrecht.

Art. 3 Zweck der Fachgruppe

- 1 Die Fachgruppe ist innerhalb der SIM zuständig für ärztliche Fragestellungen.
- 2 Die Fachgruppe bereitet den versicherungsmedizinischen Input für die qualitativen Standards und die fachliche Bildung gegenüber der FMH und weiteren ärztlichen Fachgesellschaften oder Gruppierungen vor.
- 3 Die Vertretung der Fachgruppe Ärzteschaft nach aussen ist dem SIM Präsidenten vorbehalten. Er kann nach seinem Gutdünken dies delegieren.

Art. 4 Aufgaben und Befugnisse der Fachgruppe

- 1 Die Fachgruppe erarbeitet zu facheigenen Themen mit Bezug zur Versicherungsmedizin Stellungnahmen zuhanden des SIM Vorstandes.
- 2 Die Fachgruppe kann Anträge an den SIM Vorstand stellen.

Art. 5 Vorsitzende Fachgruppe Ärzteschaft

- 1 Der Vorsitzende der Fachgruppe Ärzteschaft ist der Präsident der SIM in Personalunion.
- 2 Er leitet die Fachgruppe und sorgt für die Zusammenarbeit mit dem Vorstand.

Art. 6 Stellvertretung des Vorsitzenden

- 1 Die Stellvertretung besteht aus zwei Personen: Eine Person aus der lateinischen Schweiz und eine Person aus der deutschen Schweiz.
- 2 Die Stellvertretung entspricht den beiden Stellvertretern des Präsidenten der SIM.

Art. 7 Aufgaben und Befugnisse des Leiters Fachgruppe

- 1 Der Vorsitzende ist für die Betreuung sowie die Vorbereitung der Sitzung der Fachgruppe zuständig.
- 2 Er gewährleistet den Informationsfluss in den Vorstand und stellt die notwendigen Anträge.

Art. 8 Einberufung der Fachsitzung/Sitzung der Fachgruppe

Die Fachgruppe wird vom Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.

Art. 9 Vorbereitung der Fachsitzung

Der Vorsitzende der Fachgruppe Ärzteschaft bereitet die Fachgruppensitzung vor, stellt die behandelnden Traktanden zusammen und sorgt für die Bereitstellung der schriftlichen Unterlagen und deren rechtzeitigen Versand.

Art. 10 Mitgliederbeitrag

Neben dem ordentlichen SIM Mitgliederbeitrag wird kein zusätzlicher Beitrag für die Fachgruppe Ärzteschaft erhoben werden.

Art. 11 Traktandenaufruf

Der Vorsitzende macht 20 Arbeitstage vor der Sitzung der Fachgruppe einen Traktandenaufruf bei Mitgliedern der Fachgruppe.

Art. 12 Einladung und Traktandierung

- 1 Der Vorsitzende erstellt in Absprache mit den Stellvertretungen die Traktandenliste.
- 2 Die Einladung zur Sitzung muss zusammen mit den Unterlagen spätestens 10 Arbeitstage vor der Sitzung versandt werden.
- 3 Nicht traktandierte Geschäfte mit Antragsstellung können in der Sitzung behandelt werden, wenn keines der anwesenden Mitglieder Einspruch erhebt oder wenn die besondere Dringlichkeit des Geschäfts dies unumgänglich macht.

Art. 13 Beratung der Geschäfte

- 1 Bei der Beratung der Geschäfte gilt grundsätzlich die freie Diskussion.
- 2 Der Vorsitzende der Fachgruppe hat das erste Votum und stellt Antrag. Danach folgt freie Diskussion.
- 3 Fixe Traktanden sind:
 - a Genehmigung des letzten Protokolls
 - b Pendenzen

Art. 14 Beschlussfassung

- 1 Über die traktandierten Geschäfte wird offen abgestimmt, sofern nicht mindestens ein Drittel der anwesenden Fachgruppen-Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt.
- 2 Beschlüsse werden durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- 3 Stimmenthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit trifft der oder die Vorsitzende der Fachgruppe Ärzteschaft den Stichentscheid.

Art. 15 Sprache

- 1 Die Sitzungssprache ist das Schriftdeutsche oder das Französische.
- 2 Das Protokoll wird in einer dieser beiden Sprachen erstellt.

Art. 16 Protokoll der Fachgruppe

- 1 Der durch den Vorsitzenden bestimmten Protokollführer führt das Protokoll und sorgt für die Ausfertigung und die Zustellung an alle Mitglieder der Fachgruppe (mit Kopie an den Vorstand und die Geschäftsstelle)
- 2 Das Protokoll hat mindestens zu enthalten:
 - a den Namen des Protokollführers
 - b die Traktanden
 - c die Genehmigung des letzten Protokolls
 - d die Beschlüsse
 - e die Anträge an den Vorstand
 - f die ausdrücklich zu Protokoll abgegebenen Erklärungen
 - g die Pendenzen
 - h das Datum der nächsten Sitzung
- 3 Das Protokoll ist innert 10 Arbeitstagen nach der Sitzung auszufertigen und zuzustellen.
- 4 Das Protokoll ist an der nächsten Sitzung zu genehmigen.
- 5 Die Geschäftsstelle verwahrt die Protokolle.

Art. 17 Vertraulichkeit

Die Beratungen und das Protokoll der Fachgruppe Ärzteschaft sind vertraulich zu behandeln.

Art. 18 Vertretung der SIM

Die Vertretung der SIM wie auch der Fachgruppe Ärzteschaft nach aussen ist dem Präsidenten der SIM vorbehalten.

Art. 19 Kommunikation

Anlaufstelle für Anfragen von aussen ist in erster Linie der Präsident der SIM. Allfällige Anfragen sind an diesen weiterzuleiten.

Art. 20 Honorierung

Alle Arbeiten für die Fachgruppe Ärzteschaft erfolgen unentgeltlich. Auf Antrag hin kann der SIM Vorstand honorierte Aufträge erteilen.

Art. 21 Inkrafttreten

Das Reglement tritt per 13. März 2014 in Kraft. Es kann vom SIM Vorstand jederzeit angepasst werden.

Das Reglement wurde im Art. 3 Abs. 1 und 2 revidiert aufgrund der Statutenanpassung an der Generalversammlung vom 21.03.2019.

Im Namen des SIM Vorstandes:

Der Präsident: Dr. med. Gerhard Ebner M.H.A.

Steinhausen, 26. Juni 2020